Table des matières 2

## **Inhaltsverzeichnis**

Grundregeln	3
Index	5

Grundregeln 3

### 1 Grundregeln

Wird innerhalb eines Erlasses auf einen anderen Erlass oder auf einzelne Bestimmungen eines anderen Erlasses verwiesen, so wird der betreffende Erlass mit seinem Titel und seinem Datum sowie mit seiner Fundstelle in der SR gemäss den folgenden Beispielen zitiert.

Beispiel für einen Verweis auf eine Bundesratsverordnung:

<sup>2</sup> Die Abgeltungen des Bundes für die Massnahmen nach den Artikeln 4, 8, 10 und 11 richten sich nach den Artikeln 18 und 19 der Verordnung vom 16. Januar 1991<sup>4</sup> über den Natur- und Heimatschutz (NHV).

<sup>4</sup> SR **451.1** 

→ <u>AS</u> <u>2010 283</u>, Art. 14

#### Beispiel für einen Verweis auf eine Departementsverordnung:

<sup>3</sup> Die Herstellung von Luftfahrzeugen sowie von deren Triebwerken, Propellern, Luftfahrzeugteilen und Ausrüstungen richtet sich nach der Verordnung des UVEK vom 5. Februar 1988<sup>7</sup> über die Luftfahrzeug-Herstellerbetriebe (VLHb).

<sup>7</sup> SR 748.127.5

→ AS 2008 3629, Art. 4

Beispiel für einen Verweis auf einen völkerrechtlichen Vertrag:

#### Art. 3 Begriffe

Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

. . .

e. Zollwert: der Wert, der gemäss dem Übereinkommen vom 15. April 1994<sup>7</sup> zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (WTO-Zollwertabkommen) festgelegt wird;

. . .

<sup>7</sup> SR **0.632.20**, Anhang 1A.9

→ \*AS 2011 1415

#### 104 Das Fussnotenzeichen wird nach den folgenden Mustern gesetzt:

- ... nach Artikel 5 der Verordnung der Bundesversammlung vom 3. Oktober 2003¹ über die Redaktionskommission;
- $\dots$ nach Artikel 7a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997² (RVOG);
- ... nach Anhang Ziffer 3 des Abkommens vom 21. Juni 1999<sup>3</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr (Luftverkehrsabkommen Schweiz-EU);
- ... nach Artikel 212 Absatz 2 Buchstabe a StPO<sup>4</sup>.
- <sup>1</sup> SR 172.105

*Grundregeln* 4

- <sup>2</sup> SR **172.010**
- <sup>3</sup> SR **0.748.127.192.68**
- <sup>4</sup> SR **312.0**

Französische und italienische Erlasstexte folgen hier teilweise anderen Regeln.

Hat ein Erlass einen Kurztitel, so wird zum Zitieren statt des vollständigen Titels der Kurztitel verwendet.

#### Beispiel:

... gelten die Bestimmungen des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> SR **171.10** 

Index 5

# Index

- 1 -

103 3

104 3

105 3

- F -

Fussnote 3

- V -

Verweis 3

Verweisung 3